

Antrag auf Ausstellung einer Verpflichtungserklärung nach dem Aufenthaltsgesetz

Bitte rechnen Sie mit einer Bearbeitungsdauer von mindestens 1 Woche!

Bitte den Antrag deutlich lesbar in Druckbuchstaben oder mit Schreibmaschine ausfüllen, zutreffendes bitte ankreuzen (☒), alle Fragen richtig beantworten!

Hinweise:

- Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen das beiliegende Merkblatt gründlich durch
- Dieser Antrag kann nur für 1 Person, ggf. deren Ehepartner und deren Kinder verwendet werden; für **weitere Personen** bitte einen eigenen Antrag verwenden.
- Für Einladungen durch mehrere Personen siehe Punkt 3 des Merkblatts.
- Den Antrag bitte **vollständig** ausfüllen!
- Nur für vorübergehende Besuchsaufenthalte (maximal 3 Monate).
- Bei allen Staaten bei denen ein Visum zur Einreise benötigt wird, liegt es grundsätzlich im Ermessen der Botschaft, ob im Einzelfall eine Verpflichtungserklärung gefordert wird.
- Die Angaben zum Einladungszeitraum sollten nicht zu knapp bemessen werden, da es aufgrund einer Vielzahl von Anträgen zu einer Verzögerung der Bearbeitung bei der deutschen Auslandsvertretung (Botschaft/Konsulat) kommen kann.
Auch kann die zuständige Auslandsvertretung das Besuchervisum nur bis zu dem beantragten Zeitpunkt (maximal für 3 Monate) bewilligen und nicht darüber hinaus. Visaverlängerungen im Inland sind grundsätzlich nur bei schwerwiegenden Gründen möglich.
- Die in diesem Antrag anzugebenden personenbezogenen Daten werden nur im notwendigen Umfang zum Vollzug eines ausländerrechtlichen Verfahrens und unter Beachtung des Datenschutzes erhoben.

Ich, der/die Unterzeichnende

(Personalien, wie im Nationalpass/Ausweis angegeben)

Familienname	Vorname(n)
Geburtstag	Geburtsort
Staatsangehörigkeit	Telefon-Nr.
wohnhaft (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)	
derzeit ausgeübter Beruf	derzeitiger Arbeitgeber
Aus meiner Erwerbstätigkeit beziehe ich ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von EUR	
<input type="checkbox"/> ich beziehe keine Leistungen nach dem SGB II oder XII und bin Gegenüber Dritten nicht unterhaltspflichtig.	<input type="checkbox"/> ich habe keine offenen Schuldverpflichtungen (z.B. Konsumentenkredite, Ratenzahlung) gegenüber Dritten
Anzahl der im Haushalt lebenden Familienangehörigen	Alter der im Haushalt lebenden Familienangehörigen
Monatliche Wohnkosten (Miete/Kosten bei Eigentum einschließlich Nebenkosten) EUR	

bitte wenden →

möchte folgende Person(en)(bitte **vollständige** und **korrekte** Personalien, um Schwierigkeiten bei der deutschen Auslandsvertretung zu vermeiden)

Familienname	Vorname(n)
Geburtstag	Geburtsort
Staatsangehörigkeit	Reisepass-Nr. (falls bekannt)
wohnhaft in (Anschrift)	
Verwandschaftsbeziehung zum Antragsteller (nicht Freundschaft, Bekanntschaft)	
<input type="checkbox"/> dessen Ehegatten (Name, Vorname, Geb.-Tag, Geschlecht)	
<input type="checkbox"/> mit seinen/ihren minderjährigen Kindern (Name, Vorname, Geb.-Tag, Geschlecht)	
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	

in die Bundesrepublik Deutschland zu Besuch einladen.

Zeitraum (bitte den Hinweis auf der Vorderseite beachten)	
vom	bis
Der bzw. die Besucher werden	<input type="checkbox"/> unter folgender Adresse untergebracht
<input type="checkbox"/> in meiner Mietwohnung (Adresse wie oben) untergebracht	
<input type="checkbox"/> in meinem Eigenheim (Adresse wie oben) untergebracht	
sonstige Angaben	

Ich bin in der Lage, für den Lebensunterhalt des/der Eingeladenen aufzukommen.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Bitte einsenden an

Landratsamt Unterallgäu
 -Ausländerbehörde-
 Postfach 13 62
 87713 Mindelheim

**von allen beigelegten
 Unterlagen genügen Kopien!**
 (siehe Merkblatt)

Merkblatt

Verpflichtungserklärungen

Zur Visaerteilung durch die deutschen Auslandsvertretungen (Botschaften/Konsulate) für einen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland ist für Personen aus den umseitig genannten Ländern die Vorlage einer Verpflichtungserklärung (VE) erforderlich.

Die Ausstellung der VE erfolgt durch die **Ausländerbehörde**, in deren Bereich der Besucher seinen künftigen Wohnort haben wird.

Die VE ist schriftlich zu beantragen. Hierbei ist das amtliche Antragsformular und die Erklärung des Verpflichtungsgebers zu verwenden, das Sie bei den Gemeindeverwaltungen bzw. beim Landratsamt Unterallgäu oder im Internet unter www.unterallgaeu.de erhalten. Dort finden Sie außerdem die Möglichkeit den Antrag auf Ausstellung einer Verpflichtungserklärung Online zu stellen.

Wir bitten Sie, den Antrag vollständig auszufüllen und zusammen mit den Nachweisen (Kopien genügen) beim Landratsamt Unterallgäu einzureichen. Die Bonitätsprüfung ist nur anhand der u.g. Nachweise durchzuführen. Soweit bestimmte Nachweise nicht vorgelegt werden oder Angaben fehlen, kann dies zur Ablehnung bzw. zur Ausstellung mit Einschränkungen der VE führen. In diesen Fällen werden wir uns mit Ihnen in Verbindung setzen. Die Ausstellung der VE kann frühestens 6 Monate vor dem geplanten Besuchsaufenthalt erfolgen.

Zusätzlich einzureichende Nachweise (in Kopie):

- aktuelle Einkommensnachweise (der letzten 3 Monate); bzw. bei Selbständigkeit kurze Bestätigung des Steuerberaters über erzielten Reingewinn, bei Rentnern den Rentenbescheid
- Ausweisdokument bzw. Nationalpass der/des Antragstellers
- Aufenthaltstitel (bei ausländischen Staatsangehörigen)
- Wohnungsnachweis (nicht bei Kurz- und Besuchsaufenthalten)

Hinweise:

1. Die Angaben gegenüber der Ausländerbehörde erfolgen freiwillig. Vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben sind strafbar. Der Umfang der eingegangenen Verpflichtungen ergibt sich aus den §§ 66 ff Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum, der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden (z.B. Arztbesuch, Medikamente, Krankenhausaufenthalt). Dies gilt auch für Aufwendungen, die auf einem gesetzlichen Anspruch beruhen. Sie umfasst ebenfalls die Ausreisekosten (z.B. Flugticket) des Besuchers und die Kosten aus einem Aufenthalt über den Besuch hinaus. Die Kosten können im Wege der Zwangsvollstreckung vom Antragsteller bis zu dessen Existenzminimum beigetrieben werden.
2. Antragsteller mit ausländischer Staatsangehörigkeit müssen mindestens über eine befristete Aufenthaltsgenehmigung verfügen, die die Dauer des beabsichtigten Besuchsaufenthalts überschreitet.
3. Eine VE darf nur von einer Person für einen oder mehrere Besucher abgegeben werden. Der Antragsteller muss über ein ausreichendes Einkommen verfügen. Hierbei werden die Sozialhilfesätze für die Berechnung der Bonität herangezogen. Falls das Einkommen nicht ausreichend ist, können auch mehrere Personen je eine VE abgeben. In diesem Fall ist es erforderlich, dass jede Person einen Antrag stellt und die benötigten Unterlagen beifügt. Die Bonität kann aber auch über eine entsprechende Bankbürgschaft nachgewiesen werden. Die Höhe der Bankbürgschaft muss auf den Einzelfall bezogen, gesondert ermittelt werden.
4. Das Original der VE ist an den Besucher zu senden. Er sollte für sich eine Kopie anfertigen und mit dem Original bei der deutschen Auslandsvertretung das Visum beantragen.
5. Einen Krankenversicherungsschutz des Besuchers für das Bundesgebiet, über den gesamten Einladungszeitraum (kann beim ADAC oder einem örtlichen Reisebüro, oder im Heimatland des Besuchers abgeschlossen werden).

Landratsamt Unterallgäu
Ausländerbehörde

Aktuelle Liste der Staaten für die eine Verpflichtungserklärung benötigt wird:

Afghanistan	Kambodscha	Russische Föderation
Ägypten	Kamerun	Sambia
Algerien	Kasachstan	Sao Tomé und Príncipe
Angola	Katar	Saudi-Arabien
Äquatorialguinea	Kenia	Senegal
Armenien	Kirgisistan	Sierra Leone
Aserbaidshan	Komoren	Simbabwe
Äthiopien	Kongo	Somalia
Bahrain	Kuba	Sri Lanka
Bangladesch	Kuwait	Sudan und Südsudan
Belize	Laos	Südafrika
Benin	Lesotho	Surinam
Bhutan	Libanon	Swasiland
Bolivien	Liberia	Syrien
Botsuana	Libyen	Tadschikistan
Burkina Faso	Madagaskar	Tansania
Burundi	Malawi	Thailand
Cabo Verde	Malediven	Togo
China	Mali	Tschad
Côte d'Ivoire (Elfenbeinküste)	Marokko	Tunesien
Dominikanische Republik	Mauretania	Türkei
Dschibuti	Mongolei	Turkmenistan
Ecuador	Mosambik	Uganda
Eritrea	Myanmar (Burma)	Usbekistan
Fidschi	Namibia	Vietnam
Gabun	Nauru	Weißrussland/Belarus
Gambia	Nepal	Zentralafrikanische Republik
Ghana	Niger	
Guinea und Guinea-Bissau	Nigeria	
Guyana	Nordkorea	
Haiti	Oman	
Indien	Pakistan	
Indonesien	Palästinensische Gebiete	
Irak	Papua-Neuguinea	
Iran	Philippinen	
Jamaika	Ruanda	
Jemen		
Jordanien		

Haben Sie noch Fragen?

So erreichen Sie uns:

E-Mail ausland@ira.unterallgaeu.de

Telefon (08261) 995-8050

Internet www.unterallgaeu.de

Eine Übersicht zur Visumpflicht erhalten Sie unter:

www.auswaertiges-amt.de/de/service/visa-und-aufenthalt/staatenliste-zur-visumpflicht